

RS OGH 2003/10/30 8Ob104/03g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

StGB §19 Abs3

StGB §19 Abs5

Rechtssatz

§19 Staatsbürgerschaftsgesetz setzt immer voraus, dass ein Antrag einer berechtigten Person- entweder des 14-jährigen Minderjährigen oder des gesetzlichen Vertreters - vorhanden ist und nur die Zustimmung- einmal des gesetzlichen Vertreters das andere Mal des nicht eigenberechtigten Fremden - ersetzt werden muss. §19 Staatsbürgerschaftsgesetz regelt also nicht die Frage, wer gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 104/03g
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 104/03g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118188

Dokumentnummer

JJR_20031030_OGH0002_0080OB00104_03G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at